

KINDER TAGESEINRICHTUNGSGEORDNUNG

Die katholische Pfarrkirchenstiftung "St. Peter und Paul" - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Thierhaupten, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung "St. Peter und Paul"

die folgende

KINDER TAGESEINRICHTUNGSGEORDNUNG

für die Kindertageseinrichtung "St. Peter und Paul "

Präambel

Die katholische Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung der katholischen Kirche. Trägerin ist die katholische Pfarrkirchenstiftung "St. Peter und Paul". Auf dem Hintergrund des christlichen Menschen- und Weltbildes bietet die Kindertageseinrichtung einen Raum, in dem Kinder vertrauensvoll in das Leben hineinwachsen können. Sie legt ein besonderes Augenmerk auf eine wertorientierte Persönlichkeitsentwicklung und religiöse Erziehung im Sinne einer ganzheitlichen Bildung.

Für deren Eltern# und Familien ist die Kindertageseinrichtung Unterstützung und Bereicherung. Die katholische Kirche leistet hiermit einen Dienst an Familien und gestaltet langfristig Gesellschaft und Zukunft mit. Als Teil der Pfarrgemeinde wird die Einrichtung von dieser unterstützt und eröffnet die Möglichkeit des Hineinwachsens in die Glaubensgemeinschaft. Die Kindertageseinrichtung ist offen für Kinder aus Familien anderer Glaubensüberzeugungen und achtet diese. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die religiöse Prägung der Einrichtung respektieren.

Die Kindertageseinrichtung wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), geführt.

§ 1

[Aufgaben der Kindertageseinrichtung]

Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung an den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. Damit erfüllt sie einen anerkannten Bildungs-, Bildungs- und Erziehungs-auftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und wirkt Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Die Pfarrkirchenstiftung ist verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. Letztlich der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 [Aufnahmevoraussetzungen]

- (1) Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnhaften Kinder werden gleichermäßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Sitzgemeinde haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt und die Sitzgemeinde hierzu ihr Einverständnis erteilt. Diese Betreuungsverträge sind auf ein Jahr befristet.

- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Trägerin, die die Entscheidung an die Einrichtung delegieren kann. Sie hat billigem Ermessen zu entscheiden. Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, v. a. die für die Förderung nach dem BayKiBiG erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden. Bei Platzmangel erfolgt die Vergabe der Plätze nach Alter der Kinder.

- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind. Wird ein Kind angemeldet, welches den Betreuungsplatz im kommenden Betreuungsjahr nicht im September besetzt, sondern erst später, so bekommen die Eltern die Zusage für diesen Platz einen Monat vor Antritt, sofern ein Platz frei ist.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen. In dieser Zeit kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Euro.

- (5) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn durch einen ärztlichen Nachweis bestätigt ist, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann. Ausreichend ist außerdem die Vorlage einer Bestätigung einer anderen Einrichtung oder einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz (zwei Impfungen) oder über die Immunität gegen Masern oder einer fehlenden Impfung wegen dauerhafter medizinischer Kontraindikation dort bereits vorgelegt wurde.

§ 3 [Betreuungsjahr]

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 [Öffnungszeiten, Nutzungszeiten]

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Trägerin nach Anhörung der Einrichtung und des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten, in denen die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen, festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist derzeit geöffnet:

Montag:	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch:	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Auf Grundlage der verbindlich gemeldeten Bedarfe wird die späte Öffnungszeit für das darauffolgende Jahr festgelegt. Die Betreuungszeiten des aktuellen Betreuungsjahres werden auf der Homepage veröffentlicht.

(1) Die Trägerin ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Kernzeit beginnt um 8:30 Uhr und endet um 11:45 Uhr. Die Eltern sind verpflichtet, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kinder sollen bis spätestens 8:30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden, d.h. die abholende Person kommt 15 Minuten vor Ende der gebuchten Zeit in die Kindertagesstätte. Im Falle wiederholter verspäteter Abholung ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, für den hierfür anfallenden Personaleinsatz Schadensersatz zu verlangen. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

(4) In der Krippe ist eine Betreuungszeit von 3, 4 oder 5 Tagen möglich. In den Kombi- und Kindertagesgruppen ist die Buchungszeit immer 5 Tage.

§ 5

[Schließzeiten, Ferienordnung]

(1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der Trägerin in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, sowie anlässlich von Fortbildungen, Planungstagen, Besinnungstagen und Teamtagen der Mitarbeiter/innen.

(2) Muss die Trägerin die Kindertageseinrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe liegen vor, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann.

(3) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1 oder 2 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 6

[Elternbeitrag]

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Trägerin per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die Trägerin ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres in Absprache mit dem Markt Thierhaupten neu festzusetzen. Da der Markt Thierhaupten 90% des Betriebskostendefizits trägt, richtet sich die Trägerin bei der Festlegung nach dem Markt Thierhaupten. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Trägerin hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Eltern werden schriftlich oder durch einen Aushang hierüber benachrichtigt.

(5) Kinder unter 3 Jahren bezahlen in der Krippe den Krippenbeitrag bis zum Ende des Betreuungsjahres, auch wenn sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Kinder unter 3 Jahren bezahlen in den Kombigruppen den Krippenbeitrag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Dann bezahlen sie den Kindergartenbeitrag.

(6) Die Elternbeiträge richten sich nach der gebuchten täglichen Betreuungszeit. Die nachfolgenden Beiträge gelten jeweils für einen Betreuungsmonat. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt "3 bis 4 Stunden" von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Kernzeit ist bei allen Buchungen einzuhalten. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig unsere Kindertageseinrichtung, wird der zu entrichtende Elternbeitrag für das zweite Kind ab 01.09.2026 um 30% des jeweiligen Grundbeitrages und für das dritte Kind um 50% des jeweiligen Grundbeitrages reduziert.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindergarten und Kombigruppe gelten folgende monatliche Grundbeiträge:

Buchungszeit	Grundbeitrag	bei 30 % Ermäßigung zu bezahlen	bei 50 % Ermäßigung zu bezahlen
3 bis 4 Stunden	150,50 €	105,35 €	75,25 €
bis 5 Stunden	188,50 €	131,95 €	94,25 €
bis 6 Stunden	226,50 €	158,55 €	113,25 €
bis 7 Stunden	264,50 €	185,15 €	132,25 €
bis 8 Stunden	302,50 €	211,75 €	151,25 €
bis 9 Stunden	340,50 €	238,35 €	170,25 €

Für Kinder unter drei Jahren sowie 3-jährige Krippenkinnder gelten folgende monatliche Grundbeiträge:

Buchungszeit	Grundbeitrag	bei 30 % Ermäßigung zu bezahlen	bei 50 % Ermäßigung zu bezahlen
3 bis 4 Stunden	204,00 €	142,80 €	102,00 €
bis 5 Stunden	255,00 €	178,50 €	127,50 €
bis 6 Stunden	306,00 €	214,20 €	153,00 €
bis 7 Stunden	357,00 €	249,90 €	178,50 €
bis 8 Stunden	408,00 €	285,60 €	204,00 €

(7) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen und angeordneten Schließungen von Kindertageseinrichtungen wegen höherer Gewalt (beispielsweise

(1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Woh-
le des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne

[Mitwirkungspflichten der Eltern]

§ 8

- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern.
- (5) Eine Abholung durch minderjährige Geschwister ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine be-
sondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich
nicht ausreichend.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Trägerin bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die ge-
samte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spa-
ziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Be-
reich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Auf-
sichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechti-
gte Person (Mindestalter 18). Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von
den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten
oder dort mit dem Kind anwesend sind (z.B. Martinsfest). Außerhalb der Öffnungszeiten kann die
Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Trägerin ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungs-
leitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter*innen oder sonstige geeignete Personen
zu übertragen.
- (1) Die Trägerin übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) El-
tern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich
keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

[Aufsichtspflicht]

§ 7

- (8) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine pauschale Essensgebühr erhoben, die sich nach
der Anzahl der Werktage richtet, für die das Essen gebucht wird. Nimmt ein Kind am Mittagess-
sen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 15 Euro pro gebuchten Wochentag für je-
den angefangenen Kalendermonat. In der Pauschale sind Urlaubs- und Krankheitstage mitein-
gerechnet. Die Essensgebühr wird als Vorauszahlung zusammen mit der Elternbeitragszah-
lung fällig.
- (10) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit und die An-/Abmeldung zum Mittagessen
bzw. Änderung zum Mittagessen bei einer bereits vertraglich vereinbarten Betreuung in be-
gründeten Ausnahmefällen während des laufenden Kitajahres möglich. In diesem Fall wird ab
der 2. Änderung eine Gebühr von 15 Euro erhoben.
- oder wenn für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.
- und der Monat mit jeweils dreißig Tagen zugrunde gelegt. Satz 1 gilt nicht für die Schließzeiten
monatlich im Voraus vereinbarmen Gebühren anteilig bei der nächstmöglichen Gebührena-
bzahlung verrechnet oder zurückerstattet. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage angesetzt
gen) von mindestens sechs aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die bereits
wegen Naturereignissen wie Sturm, Hochwasser, außergewöhnlicher Hitze oder Epidemienla-

partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer sowie Mobilfunknummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern im Vorfeld bzw. umgehend die Einrichtung verständigen.

§ 9

[Erstellen von Aufnahmen bei Veranstaltungen]

(1) Das Erstellen von Aufnahmen bei Veranstaltungen wie z. B. Martinsfest, Familienfest usw. ist erlaubt.

(2) Das Verbreiten, Vervielfältigen und Kopieren dieser Aufnahmen, im Besonderen in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram etc. ist untersagt.

§ 10

[Krankheitsfälle]

(1) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtungslieferung oder der jeweiligen Gruppe unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterfallen, wie z. B. Cholera, Diphtherie, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Röteln oder Windpocken. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtungslieferung unverzüglich mitzuteilen. Das als **Anlage 4** beigefügte Merkblatt (Beherrschung zum Infektionsschutzgesetz) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

(2) Kinder, die krank (insbesondere bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. a.) oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Um die Gesundheit aller Kinder und des Teams zu schützen, können in unserer Einrichtung nur gesunde Kinder betreut werden.

• **Reduzierter Allgemeinzustand:** Kinder, die deutliche Krankheitsanzeichen zeigen oder deren Allgemeinzustand sichtlich reduziert ist (z. B. durch starke Abgeschlagenheit, extreme Anhänglichkeit, anhaltendes Weinen, Fieberschübe in der Nacht oder unklare Unwohlsein), müssen zu Hause bleiben.

• **Teilnahme am Kita-Alltag:** Das Kind muss körperlich und psychisch in der Lage sein, ohne Einschränkungen am regulären Kita-Alltag (einschließlich Aktivitäten im Freien, Ausflügen und dem Spiel in der Gruppe) teilzunehmen.

• **Einschätzung durch das Fachpersonal:** Das pädagogische Personal ist berechtigt, die Aufnahme eines Kindes am Morgen abzulehnen oder Eltern anzurufen, damit das Kind abgeholt wird, wenn der Allgemeinzustand eine Betreuung in der Gruppe nicht zulässt.

• **Rückkehr in die Kita:** Nach einer Erkrankung sollte das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei zu Hause sein, bevor es die Einrichtung wieder besucht.

Alle personenbezogenen Daten (Angaben) der Eltern und des Kindes werden ausschließlich im Rahmen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet und streng vertraulich behandelt.

[Datenschutz]

§ 12

- (2) Für die Teilnahme an Ausflügen der Einrichtung mit dem Bus bedarf es der Zustimmung der Eltern.
- (3) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (4) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Trägerin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.
- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb deren Grundstücks.

[Versicherungsschutz, Mitteilungspflichten, Haftung]

§ 11

- (3) Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung im Falle einer Erkrankung nach Absatz 1 ist abhängig von einem ärztlichen Urteil, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ein schriftliches ärztliches Attest für die Wiederzulassung des erkrankten Kindes zum Besuch der Einrichtung ist erforderlich bei einer Erkrankung an Cholera, Enteritis (Darmentzündung) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), Diphtherie, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF, z. B. Ebola; hier ist die Einholung einer Expertenmeinung und Abstimmung mit Gesundheitsamt notwendig), Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Konjunktivitis durch Adenoviren, Lungentuberkulose, Pest, Polio-myelitis (Kinderlähmung), Röteln, Shigellose (bakterielle Ruhr), Skabies (Krätze), Typhus oder Paratyphus. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern. Die Trägerin ist berechtigt, Kinder auch bei weiteren ansteckenden Erkrankungen vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Bei Uneinigkeit bzgl. des Gesundheitszustandes des Kindes zwischen Eltern und Mitarbeiter/innen entscheidet die Einschätzung der Mitarbeiter/innen. Etwaige für ein ärztliches Urteil oder Attest anfallende Kosten werden nicht erstattet und sind von den Eltern zu tragen.
- (4) Ein Befall mit Kopfläusen ist der Einrichtungsebene ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Beim Befall mit Kopfläusen ist beim erstmaligen Befall eine von den Eltern unterschriebene Bestätigung, dass die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ausreichend. Ab dem zweiten Läusebefall kann von der Einrichtungsebene eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden. Etwaige dafür anfallende Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtungsebene mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 13 [Inkrafttreten]

Diese Kindertageseinrichtungsurordnung tritt mit dem 01.09.2026 in Kraft.

Thierhaupten, den 01.09.2026

Kirchenverwaltungsvorstand



Kirchenpfleger

Handwritten signature in blue ink.

- Der in dieser Kindertageseinrichtungsurordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgereeht für Minderjährige zusteht:
- Vater/Väter und/oder Mutter/Mütter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
 - ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 3, § 1671 Abs. 1, 2 und 3, § 1680, § 1754 Abs. 2 BGB)
 - Vormund (§ 1793 BGB)
 - Pfleger (§ 1915 in Verbindung mit 1793 BGB).